

Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen

Band: 29 (1958)

Heft: 10

Artikel: Das Recht der Mutter : Tagebuchnotizen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-808664>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

dürfte sich ein Hilfsschüler nach seiner Schulentlassung im Leben zurecht finden.

In der zweiten öffentlichen Hauptversammlung sprach PD Dr. med. Robert Corboz, Oberarzt an der Kinderpsychiatrischen Poliklinik in Zürich über

«Probleme der Pseudodebilität».

Neben echtem gibt es eben auch scheinbaren Schwachsinn. Die Pseudodebilität entsteht, wenn die intellektuelle Leistung durch krankhafte Veränderung des Gemütslebens im Sinne einer Neurose gehemmt wird. So kann z. B. die Lernlust vermindert werden, wenn das Kind auf irgendeine Weise zu Unrecht von den Eltern zurückgewiesen wird. Eine grosse Rolle spielen auch die Störungen des Gefühlslebens. Ein solches Kind ist hasserfüllt und überträgt die gestörte Beziehung zu Hause auf die Schulkameraden. So können Entwicklungsstörungen des Schwachsinn vorgetäuscht werden. Bei der Pseudodebilität spielt die *Angst* eine grosse Rolle. Das Kind ist mit Schuldgefühlen so beladen, dass es sich nicht mehr normal zur Umwelt verhalten kann. Die Folge sind Trotz und passiver Widerstand, die intellektuellen Leistungen verunmöglichen. Hiezu lässt sich aber sagen, dass der Pseudodebilität

mit erzieherischen, ärztlichen und psychotherapeutischen Mitteln beizukommen ist.

Den abschliessenden Vortrag hielt Frau Dr. M. Egg-Benes über das Thema

«Bagdad entdeckt seine schwachsinnigen Kinder».

Ueberraschend war wohl für die meisten Hörer die Feststellung, dass der Irak heute neben Israel und Aegypten das fortschrittlichste Land auf dem Gebiet der Heilpädagogik ist. Die erste Schule des Mittleren Ostens für schwachsinnige Kinder wurde in Bagdad eröffnet von einer Vereinigung der vornehmsten Iraki Frauen. Ihr folgte 1954 die zweite Anstalt, die von der Bagdader Stadtbehörde errichtet wurde. Diese beiden Institutionen erziehen insgesamt 150 blinde, gehörlose und schwachsinnige Kinder. Diese beiden Heime sind freundlich, sauber und gut eingerichtet, die Kinder liebevoll betreut. Aber sie können viel zu wenig Kinder aufnehmen. Ein grosses Problem ist die Ausbildung von Lehrkräften für diese besondere Aufgabe.

Die Bevölkerung und die Behörden sind *bereit, Hilfe anzunehmen*. Wird Westeuropa diese Hilfe bringen oder Osteuropa?

Die Frage gab den Anwesenden zu denken.

-in.

Das Recht der Mutter Tagebuchnotizen

«Wir können kaum erzählen, was uns Margrit hin und wieder von ihrer Mutter berichtet, so unglaublich klingt das. Heute schon erklärt das Mädchen, dass es an Weihnachten viel lieber bei uns im Heim bleiben wolle, als nach Hause zu fahren. Immer wieder äussert es sich dahin, dass es sich bei uns wohl fühlt und vom modernen Stadtleben seiner Mutter nichts mehr wissen will. Wir glauben, dass im Interesse des Kindes die Errichtung einer Vormundschaft im Sinne von Art. 368 ZGB unbedingt notwendig ist.»

So berichtete uns heute ein Hausvater, als wir nach dem Ergehen unseres Schützlings fragten. Wie viel hat es doch gebraucht, bis die Mutter des Kindes — sie ist Inhaberin der elterlichen Gewalt über ihr ausser-eheliches Kind — mit der Unterbringung im Erziehungsheim einverstanden war! Wie viel musste erst zerstört werden, wie sehr musste Margrit erst Schaden leiden an Seele und Leib, bis die Mutter ihren Widerstand gegen den von uns als Aufsichtsorgan gemachten Vorschlag aufgab. Und heute noch pocht sie bei jeder Gelegenheit auf ihr Recht, zu bestimmen und zu entscheiden. Das wäre ja in Ordnung, wenn alles, was sie unternimmt, dem Kind zum Besten dienen würde. Aber sie lässt sich bei ihrem Tun von ihren eigenen Begehren leiten, möchte das Kind all ihren Wünschen gefügig machen und merkt nicht, wie sie gerade damit ihr Kind immer mehr in eine Krise hineinführt.

Gewiss wirkt das vormundschaftliche Aufsichtsorgan als Bremse. Aber das Mitspracherecht des Inhabers der elterlichen Gewalt ist sehr gross und gewichtig. Unendlich können die Auseinandersetzungen sein im Hinblick darauf, was für das Kind gut und richtig ist. Ein Vormund hat es oft leichter, weil er all das, was er im Interesse des Kindes für richtig hält, durchführen kann und muss. Darum auch sagte uns der Hausvater, dass für Margrit ein Vormund bestellt

werden sollte. Im Heim hat man schon im Laufe eines Jahres zur Genüge erkannt, dass der ungute Einfluss der Mutter, den diese auf ihr Kind ausübt, möglichst eingeschränkt werden muss, damit überhaupt alle Erzieherarbeit zu einem Ziel führen kann.

*

Eine 34-jährige Mutter hat uns heute aufgesucht. Ihr ausserehelich geborenes Kind ist nun vier Jahre alt. Wieder einmal stehen wir vor der Frage, die Vormundschaft weiterzuführen oder aber das Kind unter die elterliche Gewalt seiner Mutter zu stellen. Vor zwei Jahren hat sich die Mutter mit der Vormundschaft einverstanden erklärt. Damals war so manches unklar und sie erkannte, dass ein Vormund vielleicht doch nicht nur Strafe, sondern auch Hilfe ist. Heute nun ist die Situation ein wenig anders. Die Mutter verlangt ihr Recht, ohne Vormund für ihr Kind sorgen zu wollen. «Lasse ich es an irgend etwas fehlen? Kümmere ich mich nicht bestens um mein Kind? Kann man mir irgendeine Vernachlässigung vorwerfen?» So argumentierte sie, als wir auf ihren Vorschlag nicht gerade «mit offenen Armen» reagierten. Tatsächlich hat diese Mutter ein wenig recht. Oh, sie kümmert sich beinahe zu viel um ihr Kind, das in einer Pflegefamilie untergebracht ist. Wie viel brauchte es nur, ihr klarzumachen, dass sie ihr Kind nicht jeden Tag besuchen könne. Lange Zeit stand sie täglich da. Dabei ist sie sehr kritisch, und es ist für Pflegeeltern gar nicht leicht, ihr etwas recht machen zu können. Immer wieder muss der Vormund schlichten und die beidseitig erhitzten Gemüter beruhigen. Ohne Vormund wäre es längst zum Krach gekommen, indem die Mutter bei Meinungsverschiedenheiten ihr Kind einfach weggenommen und anderswo untergebracht hätte. Bei ihrer Einstellung zum ganzen Problem ist jedoch zu erwarten, dass es auch am andern Ort nur kurze Zeit harmonieren wird. So befürchten wir, dass dieses

Kind, entsprechend seiner empfindlichen Mutter, von Ort zu Ort verbracht wird und damit nirgends verwurzeln kann. Das aber führt, wie wir schon so oft erfahren haben, zu schweren seelischen Störungen. Wird es uns gelingen, dies der 34jährigen Mutter klarzumachen? Wir fürchten, dass es in den nächsten Tagen wieder einmal mehr zu einer harten Auseinandersetzung, man könnte sagen, zu einem Ringen «um das Kind» kommen wird!

*

Wir erleben es immer wieder, dass es gar nicht leicht ist, einer Mutter oder auch einem Vater die elterliche Gewalt zu entziehen und ein Kind unter Vormundschaft zu stellen. Die Behörden sind sehr zurückhaltend, denn es handelt sich dabei ja um einen sehr grossen Eingriff in die Elternrechte. So wird in vielen Fällen vorerst eine *vormundschaftliche Aufsicht* errichtet, die in der Praxis vielfach wie eine Vormundschaft gehandhabt werden kann. Daneben aber kommt es immer wieder vor, dass Eltern dem Aufsichtsorgan gegenüber bei jeder Gelegenheit darauf pochen, dass sie ja Inhaber der elterlichen Gewalt seien. In all diesen Fällen kommt es zu unliebsamen Auseinandersetzungen, und es hält häufig schwer, das im Interesse des Kindes Liegende anzuordnen.

Ebenso schwer ist die Frage zu entscheiden, ob der Mutter eines ausserehelichen Kindes die elterliche Gewalt über ihr Kind zukommen soll. Erfreulicherweise gibt es immer wieder Fälle, da es eine Freude ist, die ganze Verantwortung der jungen Mutter übertragen zu können. Zahlreicher sind jedoch die Situationen, in denen wir nach Klarheit suchen und auch oft sehr hartnäckig mit den Müttern uns auseinandersetzen müssen. Es genügt eben nicht, dass man dem Kind Speise und Trank und Kleider gibt. Entscheidend ist das *Nest!* Bedenken haben wir deshalb immer dann, wenn eine Mutter keine Gewähr dafür bietet, dass sie Verständnis für diese wichtige Frage hat, wenn sie nicht erkennt, dass Kontinuität in der Erziehung einer der wichtigsten Bausteine für das Leben ihres Kindes ist.

Das Recht der Mutter! Wie gern möchte man in allen Fällen uneingeschränkt ja sagen. Manchmal fragen wir uns auch, ob wir zu zurückhaltend, vielleicht zu ängstlich sind in dieser Beziehung? Es ist oft nicht leicht, zu entscheiden, geht es doch um eine Frage, die Mutter und Behörden grosse Verantwortung auferlegt.

Die Freiensteiner Zeitung

ist die Hauszeitung in der Erziehungsanstalt Freienstein ZH. Sie will ein Band sein zwischen klein und gross im Hause und zwischen allen, die im Heim aufgewachsen sind und allen Hausfreunden. Die Zeitung kann jederzeit abonniert werden und kostet 5 Franken. Ein Abonnement gilt immer für vier Nummern, die in unbestimmten Zeitabständen erscheinen.

Die letzte Nummer vom September 1958 berichtet in ausführlicher und sehr fröhlicher Weise vom Jahresfest. Auch das 25jährige Jubiläum der verdienten Hauseltern wird nicht vergessen. Köstliche Zeichnungen illustrieren das Heft; wir geben Ihnen hier ein Musterchen.



Die Platanenblätter

sind die Heimzeitung des Platanenhofes in Oberuzwil, St. Gallen. Sie erscheinen alle Monate. Ein Jahresabonnement kostet 4 Franken. In der letzten Nummer stellen sich die neuen Hauseltern, Herr und Frau Schneider vor, indem sie über ihr Woher berichten. Besonders wertvoll sind in dieser Nummer die Stimmen der Zöglinge. Einige, die «ihre Zeit erfüllt» haben und vor dem grossen Auszug stehen, berichten über gute und andere Erlebnisse während ihres Heimaufenthaltes. Den Zurückbleibenden werden einige Ratschläge gegeben, die zu befolgen ihnen angelegentlich empfohlen wird. Die Aussprache ist eine erfreuliche Wertschätzung des Heimbetriebes und der Heimleitung.

Lebenskunst: sich seine eigene gute Laune nicht durch die schlechte seiner Mitmenschen verderben zu lassen.

*

Was man an den Kleinen und Hilflosen rügt und verurteilt, das wird an den Grossen und Mächtigen nicht selten gelobt und gepriesen.

*

Es gibt Menschen, die selbstgefällig von sich behaupten, dass ihnen einzig und allein daran liege, mit ihren Nachbarn in Frieden zu leben, aber wehe jenen, die allenfalls ganz absichtslos den Frieden dieser Friedfertigen stören!

*

Den Günstlingen des Glücks fällt alles wie von selber in den Schooss, scheinbar wenigstens, denn bei nähe-

rem Zusehen ergibt es sich meist, dass sie viel Fleiss und Mühe aufwenden, um sich der Gunst des Glückes würdig zu erweisen und sie sich zu erhalten.

*

Der faire Angler gibt die zu kleinen Fische ihrem Element zurück, und so sollte man es auch mit seinen Einfällen und Gedanken halten.

*

Nicht darauf kommt es an, ob unser Leben seine siebzig oder mehr Jahre währe, sondern darauf, was wir mit unseren Jahren beginnen, ob die Zeit, die uns vom Schicksal zugebilligt wird, nicht bloss abschnurrt wie eine aufgezoogene Uhrfeder, sondern ihre optimale Erfüllung und Sinngebung findet.

Peter Kilian